



# Börsenblatt für den Deutschen Buchhandel

Anzeigenpreise im **Innentell**: Umfang ganze Seite 360 (Kleinere als viertelseitige Anzeigen sind im III. Teil nicht viergepaltene Petitzellen. Mitgliederpreis: Die Seite zulässig.) Mehrfarbendrucke nach Vereinbarung. Stellen-M. 0.20, 1/2 S. M. 60.—, 1/4 S. M. 32.—, 1/8 S. M. 17.—. Gesuche 0.15 die Seite, Chiffre-Gebühr 0.50. **Bestellzettel** für Mitgl. u. Nichtmitgl. d. S. 0.30. Bundst. 20.— Aufschlag. 1/2 S. M. 64.—, 1/4 S. M. 34.—. — **Illustrierter Teil**: Rabatt wird nicht gewährt. Plaghorischriften unverbindlich. Mitglieder: 1. S. (nur ungeteilt) 120.—. Abrige Seiten: Rationierung des Börsenblatttraumes, sowie Preissteigerungen, auch ohne besondere Mitteilung im Einzelfall 1/2 S. 105.—, 1/4 S. 58.—, 1/8 S. 30.—. Nichtmitgl. 1. S. (nur unget.) 240.—. Abrige S.: 1/4 S. 210.—, 1/8 S. 116.—, 1/16 S. 60.—. jederzeit vorbehalten. — Beiderseitiger Ers.-Ort Leipzig.

Bank: ADCA, Leipzig - Postsch.-Kto.: 13463 - Fernspr.: Sammel-Nr. 70856 - Tel.-Adr.: Buchbörse

Eigentum des Börsenvereins der Deutschen Buchhändler zu Leipzig

Nr. 234 (R. 135).

Leipzig, Dienstag den 6. Oktober 1925.

92. Jahrgang.

## Redaktioneller Teil.

### Der Übersetzungsschutz in der Tschechoslowakei.

Von Rechtsanwalt Dr. Jan Löwenbach - Prag.

Im Schlußabsatz meines Artikels über das obige Thema (Bbl. Nr. 42 vom 19. Februar 1925) versprach ich, über den Standpunkt der tschechoslowakischen obergerichtlichen Instanzen zu berichten, falls die Streitfrage denselben zur Überprüfung vorgelegt werden sollte. Tatsächlich gelangte die Streitfrage bis an den obersten Gerichtshof, der sich im Prinzip vollständig auf den von mir von allem Anfang an vertretenen Standpunkt stellte und den Grundsatz aussprach, daß die einem Staate der revidierten Berner Übereinkunft (nachstehend immer abgekürzt: Rev.B.U.) angehörigen Ausländer in der Tschechoslowakei nach Publizierung der Rev.B.U. (10. November 1921) vollen Übersetzungsschutz genießen, solange das Urheberrecht zum Originalwerke besteht.

Wie erinnerlich, handelte es sich um das Übersetzungsrecht an den Werken Karl Mays. Der Verleger B. Seba erwarb im Dezember 1921 vom Karl-May-Verlag das ausschließliche Recht zur Herausgabe von tschechischen Übersetzungen der Werke Mays. Der Verleger Alois Hynel erkannte dieses Recht nicht an und gab nach dem 10. November 1921 weitere Übersetzungen Mays, teils in vollständigen Neuauflagen, teils in Komplettierungen heraus. Auf die Klage des Verlegers B. Seba erkannte das Handelsgericht in Prag zu Recht, daß der beklagten Firma Alois Hynel keine Rechte zu diesen Neuauflagen zustehen, da B. Seba diese rechtmäßig erworben hatte und nach Publizierung der Rev.B.U. in der Tschechoslowakei dem verbandszuständigen Ausländer der volle Schutz des Artikels 8 der Rev.B.U. zustehe, falls sein Recht im Ursprungslande noch besteht, trotzdem den inländischen Autoren nur die dreijährige Übersetzungsschutzfrist zusteht.

Auf Berufung des Beklagten hob das Oberlandesgericht das erstinstanzliche Urteil auf und sprach die Ansicht aus, daß ein inländischer Verleger, der im tschechoslowakischen Inlande vor dem 10. November 1921 eine Übersetzung eines verbandszuständigen Autors herausgegeben hat und nach diesem Tage die Herausgabe erneuert oder fortsetzt, einen Eingriff in das Urheberrecht des ausländischen Autors nicht begeht, da der vor der Publikation der Rev.B.U. erloschene Übersetzungsschutz nach deren Publikation nicht mehr aufleben könne.

Der oberste Gerichtshof hat jedoch den Standpunkt des Oberlandesgerichtes mit nachstehender Motivierung verworfen und im Prinzip die Rechtsansicht der ersten Instanz bestätigt. Im wesentlichen sagt der tschechoslowakische oberste Gerichtshof: »Die Verpflichtung der Tschechoslowakei, der Rev.B.U. beizutreten, hatte den Zweck, den Schutz der verbandsangehörigen Autoren in der Tschechoslowakei zu erhöhen. Durch den Beitritt zur Rev.B.U. und deren Publizierung in der offiziellen Gesetzsammlung wurde die Rev.B.U. Bestandteil des tschechoslowakischen Rechtes. Falls das innerstaatliche Urhebergesetz dem verbandsangehörigen Autor ungünstiger ist, muß die Rev.B.U. in Anwendung kommen, es wäre denn, daß die Rev.B.U. selbst dem inländischen Gesetz das Vorrecht einräumt. Es kommt nicht in Betracht, daß das ausschließliche Übersetzungsrecht laut bisherigem tschechoslowakischen

Gesetz im Inlande erloschen ist, sondern entscheidend ist, daß das Urheberrecht zu den Werken Karl Mays als Gesamtheit noch besteht. Insofern besteht auch das ausschließliche Übersetzungsrecht auf Grund der Artikel 4, 8 und 18 der Rev.B.U.«

Durch diese prinzipiell wichtigen Ausführungen ist die Frage des Übersetzungsschutzes in der Tschechoslowakei definitiv geregelt, insofern das in Vorbereitung stehende neue Urhebergesetz nicht in Kraft tritt, das aber selbstverständlich den Übersetzungsschutz im selben Sinne auf Grund der Bestimmungen der Rev.B.U. regeln muß und regeln wird\*).

### Der Buchhandel auf dem Balkan.

Reiseeindrücke von Dr. Friedrich Wallisch - Wien.

IV.

(I, II und III siehe Bbl. Nr. 148, 180 und 210.)

Als Österreich-Ungarn und Italien im Jahre 1913 den selbständigen Staat Albanien schufen, geschah dies lediglich in der Absicht, dem im Balkankriege siegreichen Serbien den Zugang an die Adria zu verwehren. Aber dieser politische Schachzug, der im Grunde nur einem negativen, zerstörenden Zwecke dienen sollte, hatte ein wertvolles positives, aufbauendes Ergebnis: das albanische Volk errang seine Selbständigkeit.

Die Albaner, eine Nation von indogermanischem Stamme, sind Nachkommen der Illyrier, jedoch derart stark mit fremden Elementen durchsetzt, daß sie als Mischvolk angesprochen werden können. Den Hauptanteil an der Blutmischung nimmt das serbo-kroatische Element, im Süden findet sich starker griechischer Einschlag. Während der mehrhundertjährigen Oberhoheit des türkischen Sultans war das nationale Leben der Albaner stark gehemmt. Ihre letzten Endes erfolglosen Freiheitskämpfe gegen die Osmanen bilden den wesentlichsten Bestandteil ihrer überlieferten Heldenepik. Der gefeierte Nationalheld des Volkes ist Georg Kastrioti Skanderbeg, der vor einem halben Jahrtausend von Kruja aus, in der Nähe Durazzos, vorübergehend die Selbständigkeit eines Teiles Mittelalbaniens behauptete. Auf dem kleinen Raume des Landes sind drei Konfessionen heimisch, die Albaner sind teils Mohammedaner, teils Katholiken, teils Angehörige der griechisch-orthodoxen Kirche. Die konfessionellen Unterschiede haben aber für das Nationalbewußtsein so wenig Bedeutung, daß selbst innerhalb eines und desselben Stammes Mohammedaner und Christen beieinander leben. Bedeutungsvoller ist die Stammesverfassung als solche; das Volk zerfällt in einzelne Clans (Stämme), deren jeder eine aristokratische Republik ist. Und nur mit Schwierigkeiten konnte sich die Erkenntnis von der völkischen Einheit

\*) Im obenerwähnten Streite blieb nur noch eine Frage von untergeordneter Bedeutung unerledigt. Die Frage nämlich, ob die Firma Alois Hynel zu dem Buche »Deutsche Herzen, Deutsche Helden« von Karl May das Übersetzungsrecht im Jahre 1903 vom Verlage S. G. Münchmeyer rechtmäßig erworben hatte. Diese Frage wird durch die noch durchzuführenden Beweise im weiteren Verfahren aufzuklären sein, kann aber natürlich den prinzipiellen Standpunkt der obersten tschechoslowakischen Gerichtsbehörde nicht mehr tangieren.